



Informationen zum erweiterten Führungszeugnis (eFZ)

Stand 01.08.2025

Was ist das erweiterte Führungszeugnis?

Ein Führungszeugnis gibt Auskunft über die Strafvermerke, die über den/die Antragsteller_in im Bundeszentralregister enthalten sind. Im Vergleich zum einfachen polizeilichen Führungszeugnis enthält das erweiterte Führungszeugnis eine umfassendere Einsicht in Vorstrafen. Es werden auch geringfügigere Verurteilungen aufgeführt, die im einfachen Führungszeugnis nicht auftauchen. Insbesondere geht es hierbei um Delikte, die für den Kinder- und Jugendschutz besonders relevant sind. Hierzu gehören z. B. Sexualdelikte und Straftatbestände der Verletzung der Fürsorge oder Erziehungspflicht und der Misshandlung von Schutzbefohlenen. Durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses soll verhindert werden, dass einschlägig vorbestrafte Personen in Bereichen tätig werden, in denen Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden oder in denen eine vergleichbare Kontaktmöglichkeit besteht.

Warum muss im Erzbistum Hamburg ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden?

Der Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist im Erzbistum Hamburg ein wichtiges Anliegen. Gewalt, insbesondere sexualisierte Gewalt, soll keinen Platz in unseren Pfarreien, Einrichtungen und Verbänden haben. In der Rahmenordnung Prävention, die den Rahmen für die Präventionsarbeit im Erzbistum Hamburg steckt, ist die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen festgelegt. Sie stellen einen wichtigen Baustein der Präventionsarbeit dar. Mit dem Einfordern der erweiterten Führungszeugnisse wird ein Zeichen gesetzt, dass der Schutz der Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ernstgenommen wird. Es geht nicht darum, die (ehrenamtlich) Mitarbeitenden unter Verdacht zu stellen. Die weitaus meisten Menschen lehnen jede Art der Gewalt deutlich ab. Indem im Erzbistum Hamburg alle Mitarbeitenden und auch Ehrenamtliche entsprechend ihrer Tätigkeit ihr erweitertes Führungszeugnis vorlegen, tragen sie dazu bei, ein klares Signal nach außen zu senden und sichere Orte für die ihnen anvertrauten Menschen zu schaffen.

Wer muss ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?

Im Erzbistum Hamburg sind alle Hauptamtlichen verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Bei Ehrenamtlichen hängt es von der Art der Tätigkeit ab, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss oder nicht. Entscheidend sind Art und Intensität des Kontakts zu Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie die Frage, ob das Ehrenamt mit einer Entscheidungs- oder Verantwortungsposition einhergeht. Weitere Hinweise hierzu finden Sie auf der Homepage der Stabsstelle Prävention und Intervention unter https://praevention-erzbistum-hamburg.de/Bilder/Formale_Anforderungen_und_Rahmenbedingungen_fuer_Praevention.pdf?m=1695107472&.

Wie wird ein erweitertes Führungszeugnis beantragt?

Das erweiterte Führungszeugnis wird bei der zuständigen Meldebehörde beantragt. Hierfür muss vom Träger bescheinigt werden, dass für die Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss.

Ein Beispiel für die Bescheinigung finden Sie am Ende des Dokuments. In Hamburg kann ein [Vordruck](#) der Stadt genutzt werden.

Entstehen bei der Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses Kosten?

Für Ehrenamtliche ist die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses kostenfrei. Bei den erweiterten Führungszeugnissen von hauptamtlichen Mitarbeitenden des Erzbistums Hamburg verhält es sich wie folgt:

- Im Rahmen einer Neueinstellung müssen die Mitarbeitenden die Kosten für das Führungszeugnis selbst tragen (aktuell 13 €).
- Wenn das Führungszeugnis nach 5 Jahren seine Gültigkeit verliert und ein neues beantragt werden muss, werden die Gebühren vom Arbeitgeber getragen.

Wie erfolgt die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis?

Für Hauptamtliche erfolgt die Einsichtnahme durch den/die Personalverantwortliche_n (für Mitarbeitende des Erzbischöflichen Generalvikariats: durch die Personalabteilung). Für Ehrenamtliche erfolgt die Einsicht durch die vom Träger dazu beauftragte Person. Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht einbehalten werden, sondern muss der vorlegenden Person wieder ausgehändigt werden.

Sind Fristen zu beachten?

Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der Vorlage beim Träger nicht älter als drei Monate sein. Alle fünf Jahre muss ein neues erweitertes Führungszeugnis beantragt und beim Träger vorgelegt werden.

BEISPIEL

Bestätigung für die Meldebehörde zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses beim Träger gemäß § 30a Abs. 2 BZRG

Anschrift der Pfarrei/Einrichtung (Träger)

Hiermit wird bestätigt, dass

Vorname, Name

geb. am

für die ehrenamtliche Tätigkeit in der o. g. Pfarrei/Einrichtung ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen hat. Wir bestätigen, dass die Voraussetzungen gemäß § 30 a Abs. 1 Nr. 2 BZRG vorliegen.

Wir bitten darum, der antragstellenden Person Gebührenbefreiung gemäß § 12 JVKostO zu gewähren, da es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit handelt.

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel